

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.06.1992

Geschäftszahl

92/06/0060

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 25 lit f Tir BauO kann nur so ausgelegt werden, daß eine Bewilligungspflicht für ein Zelt - "und zwar, was ein Durchschnittsmensch üblicherweise darunter versteht" - nur dann besteht, wenn dessen Grundfläche mehr als 100 m² beträgt.